

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden in seiner Stellung zur deutschen Frage

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1850

1.

[urn:nbn:de:bsz:31-266667](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266667)

1.

Dem Streben nach bundesstaatlicher Einigung Deutschlands, in Folge der politischen Bewegungen des Jahres 1848, traten wohl in keinem andern deutschen Lande weniger, als in Baden, dynastische und partikularistische Interessen hemmend entgegen.

Es fehlt zwar nicht an dem Daseyn der historischen und statistischen Grundlagen, auf welche die herrschende Dynastie gleiche Ansprüche wie die Dynastien der kleinern Königreiche mit vollem Rechte gründen konnte. Das zähringisch-badische Fürstenhaus war in der letzten Periode des deutschen Reiches wieder in die Reihe der deutschen Regentenhäuser ersten Ranges empor gestiegen, den es schon vor vielen Jahrhunderten, den Habsburgern, Hohenstaufen und Welfen im Blute verwandt, behauptet hatte. Allein man besorgt nicht, daß die Würde, das Ansehen und die wirkliche Macht jener Dynastien, deren Souveränität weder in der Rheinbundsperiode, noch unter dem deutschen Bunde eine volle Wahrheit war, durch eine Neugestaltung Deutschlands leiden würden, welche in der Natur der Sache begründete und in der Wirklichkeit bestandene Beschränkungen ihrer Souveränität im Gesamtinteresse des deutschen Vaterlandes in verfassungsmäßige verwandelte und ihnen dagegen für ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit, in dem ganzen Umfang, in der sie eine Wahrheit seyn konnte, um so größere Sicherheit gab.

Es fehlte auch dem badischen Fürstenhause unter der großen Mehrheit des badischen Volkes nicht an warmen Sympathien. Mit der Geschichte des Regentenstammes war die der altbadi-

schen Lande seit achthundert Jahren innig versflochten. Seit der Gründung des Großherzogthums hatte bereits der vierte Regentenwechsel die Bande zwischen dem vergrößerten Lande und seiner Dynastie befestigt. In frischem Andenken bewahrte das gesammte Volk die segensreiche Regierung Carl Friedrichs, an die man gerne historische Erinnerungen an das bürgerfreundliche Wirken in den wiedergewonnenen zähringischen Stammlanden knüpfte. —

Allein noch waren die alten Sympathien für das deutsche Kaiserthum nicht erloschen; noch war ein tausendjähriges Ringen nach innigerer Verbindung der brüderlichen Stämme und ihrer Fürsten unter ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte unvergessen und die Wunde noch offen, die unserm Nationalgefühl die Auflösung des deutschen Reiches geschlagen hatte.

Es fehlt endlich in Baden so wenig wie anderwärts an dem Bewußtseyn der Interessen und Fähigkeiten, in welchem der staatliche Partikularismus seine Berechtigung findet. Man durfte bis kurz vor der Katastrophe, die uns die vereinigten Bestrebungen der deutschen Demokratie und der fremden Propaganda bereiteten, mit Stolz hinweisen auf die Blüthe des Landes, um keinen Zweifel zu lassen über die Fähigkeit seiner öffentlichen Verwaltung, den wirthschaftlichen und geistigen Kräften des Volkes in einem gesonderten Staatsleben eine glückliche Entwicklung zu verschaffen. Wir hatten in dieser Beziehung die Vergleichung unserer Zustände mit dem der blühendsten Provinzen großer Reiche nicht zu scheuen.

Aber man täuschte sich nicht über die natürlichen Grenzen, welche dem Partikularismus ein im Allgemeinen nie verkanntes Bedürfniß der sichern Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu gleichem Vortheile aller Einzelstaaten setzte.

Die Bundesacte, welche dies Bedürfniß befriedigen sollte, hatte den Kreis der gemeinsamen Zwecke zu enge bestimmt, und die Natur der Gewalt, die sie zur Erstrebung ihrer beschränkten Zwecke geschaffen hatte, entsprach nicht der Natur ihrer Aufgabe.

Gründliche Besserung schien nur von festerer Einigung und

vom Uebergang aus völkerrechtlichen Formen in staatliche erwartet werden zu dürfen.

Das durch materielle und geistige Fortschritte gehobene Nationalgefühl der deutschen Völker verlangt im Interesse der Größe, der Macht und des Ansehens der gesammten Nation eine festere Einigung; nach ihr verlangte die gereifte Erkenntniß des Zusammenhangs mancher volkswirtschaftlichen Interessen der Einzelstaaten, deren wirksamere Pflege zum Vortheil Aller einer einheitlichen Leitung bedurfte; nach ihr wies auch hin die Sehnsucht nach der Aufnahme volksthümlicher Elemente in die gemeinsamen nationalen Einrichtungen, welche in Folge eines regern politischen Lebens der Einzelstaaten weithin sich offenbart hatte; nach dem gleichen Ziele hin drängte endlich auch das Bedürfniß eines kräftigern Schutzes gegen die innern und äußern Gefahren überall stärker hervortretender politischer Bewegungen und die gesammte soziale Ordnung bedrohender Bestrebungen.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform war vom Beginn der Bewegungen des Jahres 1848 eine allgemeine und ist seither eine solche geblieben. Eine Schwierigkeit, welche in der Verschiedenheit der konstitutionellen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten lag, wurde von vornherein durch einen raschen Entschluß der beiden Großstaaten beseitigt. Aber die Ansichten über den Umfang der vorhandenen gemeinsamen Bedürfnisse, über die dem Zwecke entsprechende Umgestaltung der Bundesverhältnisse und die schicklichen Wege zum Ziele liefen eben so, wie die Urtheile über die bisherigen Versuche, die Aufgabe zu lösen, vielfach auseinander.

Wir wollen nur das Verhalten kurz besprechen, das die badische Regierung in Beziehung auf die große Frage beobachtet hat. Alles, was hierüber bekannt geworden, dürfte die Behauptung, die wir mit den ersten Worten dieser Blätter ausgesprochen haben, vollkommen bestätigen.

Hand in Hand mit den Ständen des Landes gehend hat die Großherzogliche Regierung schon in den ersten Stadien der Verhandlungen über die Neugestaltung Deutschlands unum-

wunden sich bereit erklärt, der Einheit und Stärke des gemeinsamen Vaterlandes jedes Opfer zu bringen, das von allen Bundesstaaten in gleicher Weise verlangt würde. Sie hat sich in diesem Sinne im Verlaufe der Verhandlungen insbesondere in Bezug auf die Oberhauptsfrage (über die Bildung der einheitlichen Gewalt im Allgemeinen) eventuell ausgesprochen.

Nachdem die Berathungen der Nationalversammlung zu dem Entwurf einer Reichsverfassung geführt hatten, legte von dieser zweiten Lesung die Großherzogliche Regierung einverständlich mit andern Bundesstaaten über eine Reihe von Bestimmungen ihre Erinnerung und Bedenken dar, ohne jedoch ihre frühere Erklärung dadurch hinterher zu bedingen oder zu beschränken.

Aus dem ausgesprochenen Zweck der Berufung der Nationalversammlung und der darauf bezüglichen Verhandlungen, namentlich aus der königlich preussischen Erklärung vom 28. Januar 1849 hatte sich eine alternative Aufgabe herausgestellt. Es handelte sich um die neue Begründung einer Verfassung für das gesammte Deutschland, oder eines sämmtliche deutsche Länder außer Oestreich umfassenden Bundesstaates und im letztern Falle zugleich nur um einen an die Stelle des Bundes von 1815 tretenden weitem Verein mit Oestreich.

Man mußte die Macht der Verhältnisse anerkennen, welche Oestreich nicht gestatteten, in eine bundesstaatliche Verbindung in dem ganzen Umfang der Zwecke einzutreten, deren gemeinschaftliche Erstrebung die Wohlfahrt aller übrigen deutschen Länder zu bedingen schien. Mit der königlich preussischen Regierung glaubte man aber hierin kein Hinderniß der Gründung eines engeren bundesstaatlichen Vereins neben der fortdauernden festen Verbindung mit Oestreich erblicken zu dürfen.

Der Vorbehalt, den die Nationalversammlung in der letzten Beziehung in ihren Beschlüssen über die Reichsverfassung machte, entsprach einer rechtlichen Nothwendigkeit; und die Unabweislichkeit eines wechselseitig anerkannten Bedürfnisses ließ nicht daran zweifeln, daß die vorbehaltenen Verhandlungen nun zu einer befriedigenden Vereinbarung führen würden.

Unter diesem Vorbehalte konnte Baden der aus den Beratungen der Nationalversammlung hervorgegangenen Reichsverfassung in Gemäßheit seiner frühern Erklärungen seine beistimmende Anerkennung nicht versagen.

Indem die Großherzogliche Regierung sie aussprach, erklärte sie zugleich ihre Zustimmung zu der getroffenen Wahl des Reichs-Oberhaupt's.

Wie aus ihrer ersten Zusage leuchtete auch aus ihrer spätern der Reichsverfassung zustimmenden Erklärung hervor, wie sie sich bewußt war, daß sie in ihrer Stellung durch Festhaltung eigener Ansichten, die sie in der gemeinsamen Berathung der Bevollmächtigten ausgesprochen hatte, einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke des gemeinsamen Vaterlandes auszuüben gegenüber der Nationalversammlung und den beiden Großmächten nicht berufen seyn könne; vielmehr nur durch eine unbedingte Resignation unter alleinigem Vorbehalt der prinzipiellen Gleichberechtigung der deutschen Staaten zu rascher Erstrebung der Einheit und Einigung beizutragen vermöge.

In der That war wohl nicht zu verkennen, daß ohne eine solche Resignation, welche sich alle Staaten, die nicht wie die beiden Großmächte von ihrer eigenen wirklichen Macht getragen werden, und sich selbst genügen können, freiwillig auflegen, das große Ziel der Einigung nicht zu erreichen sey.

Ohnerachtet sich sehr wesentliche Bedenken gegen manche Bestimmungen der Verfassung erhoben, konnte sie sich um so leichter entschließen, ihre beistimmende Anerkennung zu erklären und damit jede Principienfrage bei Seite zu legen, weil sie in jeder Verzögerung einer festen Gestaltung unserer Zustände ein größeres Uebel und eine größere Gefahr erblickte, und die Begründung einer kräftigen Centralgewalt zur Beruhigung der herrschenden Aufregung als das nächste und dringendste Bedürfnis betrachtete, zugleich auch die Verbesserung der Verfassung einer Revision in vorausichtlich minder bewegter ruhiger Zukunft vertrauensvoll überlassen zu dürfen glaubte.

Sie gab sich dabei der Hoffnung hin, daß sie einer allgemei-

nen Uebereinstimmung begegne und die Anstände, die gegen die gleichbaldige Verwirklichung der Reichsverfassung sich ergeben sollten, alsbald in versöhnlichem Geiste durch Verständigung mit der Nationalversammlung ihre allseitig befriedigende Erledigung finden würden.

Daß die Großherzogliche Regierung jedes Ergebniß einer solchen Verständigung, insofern es nur die von vornherein in Anspruch genommene Gleichberechtigung nicht verletzte, nicht ablehnen konnte und vielmehr nur mit Freude begrüßen würde, ging aus allen ihren Erklärungen hervor.

Sie mußte aber in der Lage, in der sie sich befand, und gegenüber nahe drohender Gefahren, jeden Schritt vermeiden, welcher die Aufrichtigkeit und den Ernst ihrer Erklärungen auch nur scheinbar in Zweifel setzen konnte.

2.

Um das Verhalten der badischen und überhaupt des größern Theils der deutschen Regierungen, welche der Reichsverfassung zustimmten, zu beurtheilen, mag man die Bedenken näher betrachten, die sich gegen deren Inhalt erhoben, und welche gegen die Gefahren des Augenblicks abzuwägen waren; wobei zugleich die Umstände berücksichtigt werden dürften, welche die Hoffnung einer schließlichen raschen Verständigung nicht ganz hatten verschwinden lassen.

In Bezug auf den Vorbehalt, welchen die Großherzogliche Regierung an ihre von vorn herein erklärte Bereitwilligkeit, der Einigung Deutschlands jedes Opfer zu bringen, geknüpft hatte, war kein Anlaß zu Bedenken gegeben, da die Frankfurter Aufstellung der Reichsverfassung den Grundsatz der Gleichberechtigung der Einzelstaaten und ihrer Dynastien nicht verletzte, sondern vielmehr Vorschläge abgelehnt hatte, welche Baden mit empfindlicher Zurücksetzung bedrohten.